

licher, Photius II, 173 ff.). So blieb es that-  
sächlich unter allen Karolingern der directen und  
später der weiblichen Linie in Frankreich, Deutsch-  
land und Italien, welche die Kaiserwürde inne-  
hatten. Mit Otto I. beginnt (962) die Reihe der  
römisch-deutschen Kaiser im eigentlichen Sinn. Die  
früher gewöhnliche Titulatur *Imperator Augustus*  
änderte sich in einigen Urkunden Otto's vom  
Jahre 966 in *Imperator Augustus Romanorum  
et Francorum* (über den unthunmäßigen Grund  
s. d. Nach im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesell-  
schaft VIII, 101 ff.). Erst seit Otto III. wurde der  
Titel *Romanorum Imperator* stabil. Von Otto I.  
an blieb kraft eines Gewohnheitsrechtes, welches  
sich aus einem stillschweigend zugestandenen päpst-  
lichen Privilegium herausgebildet hatte (Wernz  
a. a. O. 272 f.), die Kaiserkrone 844 Jahre bei der  
deutschen Nation, wenn auch die Könige Karl IV.  
und Heinrich II. von Frankreich sich eifrig um die-  
selbe bemühten (Weiß, Weltgeschichte III, 681.  
IV, 635). Aber die unmittelbare Mitwirkung von  
Seite des Papstes bei Erhebung des Kaisers ver-  
schwand seit dem 16. Jahrhundert und damit der  
eigentliche kirchliche Charakter der Kaiserwürde.  
Heinrich II. war von Benedict VIII. gleich nach  
dessen Wahl (1012) zum Schutz der Kirche und  
zur Kaiserkrönung eingeladen worden, weshalb sich  
Heinrich bereits 1013 „König der Römer“ nannte,  
obgleich er erst 1014 die Kaiserwürde erhielt. Seit  
Konrad III. von Hohenstaufen (1138—1152),  
welcher nicht Kaiser war, wurde die Sitte stabil,  
den deutschen Herrscher „Römischen König“ zu  
nennen; Eugen III. selbst nennt ihn so in einem  
Brief vom 11. December 1146 und in mehreren  
folgenden (Jaffé, Reg. Pontific. n. 6278. 6305.  
6333), als Ausdruck der Anwartschaft, eines Priori-  
tätrechtes auf die Kaiserkrone, eines jus ad rom.  
Dagegen war der erste Anstoß zu den Wirren  
Ludwigs des Bayern mit Johann XXII., daß  
dieser dem König vorwarf, er habe in Italien  
Kaiserrechte aus, bevor noch die Kirche seine Wahl  
zugesehen habe (Weiß III, 676). Denn schon  
in dem Streit zwischen Philipp von Schwaben  
und Otto IV. hatte Papst Innocenz II. mit  
großer Klarheit das Recht entwickelt, daß die  
deutschen Fürsten nach allem unantastbaren Recht  
ihren König wählten; daß sie aber in ihrem König  
gleich den künftigen Kaiser wählten, sei durch  
den päpstlichen Stuhl an sie gekommen. Da es  
sich bei dem Rex Romanorum in *Imperatorem  
promovendus* um die seinerzeitige Uebertragung  
eines kirchlichen Amtes handele, so habe die Kirche  
das Recht, zu untersuchen, ob der Gewählte die  
erforderlichen Eigenschaften besitze (Hergentröther,  
Kirche und Staat 169), wie das Albrecht von  
Oesterreich unumwunden Bonifatius VIII. gegen-  
über anerkannte (a. a. O. 197). Schon Friedrich I.  
hatte sein autokratisches Selbstgefühl durch die  
Grenzüberschreitung des römischen Rechtes, welche die  
Juristen von Bologna zunächst rechtsgeschichtlich  
trugen, später auf dem Reichstag von Kon-

caglia (1158) auch zur praktischen Anwendung  
empfohlen, bis zur Idee einer absoluten Herr-  
schaft nach dem Vorbild Justinians gesteigert,  
welcher Alles, auch das Papstthum unterworfen  
sein sollte; und in der Hitze des Streites über ein  
von Hadrian IV. auf dem Reichstag von Besançon  
vorgelegtes Schreiben versetzte er sich zu der Be-  
hauptung, er habe das regnum und das im-  
perium von Gott allein mittels der Wahl durch  
die Fürsten empfangen (Hergentröther, Kirche und  
Staat 162; R.-G. II, 268). War das nur eine  
vereinzelte, in der Leidenschaft ausgesprochene Be-  
hauptung gewesen, so kam ein völliger Wirtwart  
in die Kaiserfrage durch den gelehrten Vertheidiger  
Ludwigs des Bayern, Marsilius von Padua,  
welcher von aller geschichtlichen Begründung ab-  
sah und die Behauptung aufstellte, der Papst habe nur  
als Mandatar des römischen Volkes Karl den  
Großen gekrönt und könne den Kaiser nicht ab-  
setzen, wohl aber von ihm abgesetzt werden; alle  
zeitlichen Güter der Kirche seien dem Kaiser unter-  
worfen, der sie nach Gutdünken in Besitz nehmen  
könne (Marsilius, Defensor Pacis 2, 30, bei  
Goldast, Monarchia Rom. Imp. II, 308). Der  
Minorit Wilhelm Occam sah, wie Dante (Mo-  
narchia 3, 15, ed. Firenze 1882, 402 sqq.),  
in dem Kaiserthum eine absolute, von Gott stam-  
mende, über den ganzen Erdbkreis sich erstreckende  
Gewalt, bedingt durch die Wahl von Seite der  
Kurfürsten, nicht durch die Krönung von Seite des  
Papstes (Occam, Quaesit. octo, bei Goldast I. a.  
II, 379 sqq.; vgl. auch Silbernagel, Occams  
Ansichten über Kirche und Staat, historisches Jah-  
rbuch VII, 423 ff.). Selbst Rudolph von Neben-  
burg (s. d. Art. II, 158), später Bischof von  
Bamberg, welcher über den historischen Theil der  
Frage vollkommen richtige Ansichten hat (Hergentröther,  
Kirche und Staat 161), vertheidigt bis zu  
einem gewissen Grade den vom Frankfurter Reichs-  
tag 1388 ausgesprochenen Satz, daß ein von der  
Majorität der Kurfürsten gewählter römischer  
König sofort, ohne päpstliche Einwilligung und  
Bestätigung zu bedürfen, als König und Kaiser  
zu achten sei (die Acten desselben bei Hartzheim,  
Conc. Germ. IV, 328 sqq.). Jedenfalls fing  
man seit jener Zeit an, den deutschen König ohne  
Rücksicht auf die päpstliche Krönung schlechtweg  
Kaiser zu nennen, wie das selbst die Glossen zum  
Sachsenspiegel thun (Friedberg, De finium inter  
Ecol. et Civit. regund. judicium, 85, not. 4. 5).  
Dagegen unterscheidet noch Hans Sachs in „All  
römisch Kayser nach ordnung“ gewissenhaft  
die Titel, und nennt den König, welcher nicht in  
Rom war, wie Rudolf von Habsburg, Ruprecht  
von der Pfalz, nicht Kaiser (Grimm, Deutsches  
Wörterbuch V, 37). — Friedrich III. wurde 1452  
von Nicolaus V. feierlich zum Kaiser gekrönt. Sein  
Sohn Maximilian dagegen führte mit Rücksicht  
auf das Krönungsrecht des Papstes nur den  
Titel „erwählter römischer Kaiser“, welchen ihm  
Julius II. (1508) förmlich zugestand; und diesen